

Entschädigungsreglement

Synodale, Rechnungsprüfungskommission und Kirchenpflege

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 13. November 2022

Gestützt auf § 44 Abs. 1 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung (Stand 01.01.2023) wird folgendes Entschädigungsreglement für Behördenmitglieder erlassen:

Synodale

1. Den Mitgliedern der Synode, den ehrenamtlichen wie den ordinierten, stehen folgende Entschädigungen pro Jahr zu:

Mitglied der Synode	Fr. 450.—
---------------------	-----------

Rechnungsprüfungskommission

2. Den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission stehen folgende Entschädigungen pro Jahr zu:

Mitglied der Rechnungsprüfungskommission	Fr. 200.—
--	-----------

Kirchenpflege

3. Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege stehen folgende Entschädigungen pro Jahr zu:

Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege (inkl. ein Ressort)	Fr. 6'500.—
Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Kirchenpflege (inkl. ein Ressort)	Fr. 3'750.—
Mitglied der Kirchenpflege (inkl. ein Ressort)	Fr. 3'250.—
Zusätzlich für jedes weitere Ressort	Fr. 600.—
Pauschalspesen pro Mitglied der Kirchenpflege	Fr. 800.—

4. Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege, die Einsitz in Kommissionen der Kirchenpflege nehmen, stehen folgende Entschädigungen zu:

Sitzungsgeld	Fr. 60.—
Spesen auf Abrechnung.	

5. Den ordinierten Mitgliedern der Kirchenpflege stehen keine über den ordentlichen Lohn und die Pauschalspesen hinausgehenden Entschädigungen zu.

6. Falls die Präsidentin oder der Präsident länger als einen Monat nicht in der Lage ist, die Präsidialgeschäfte zu führen, erhält die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ab dem zweiten Monat zusätzlich die Präsidialentschädigung pro rata temporis.

Falls eine Ressortvorsteherin oder ein Ressortvorsteher länger als einen Monat nicht in der Lage ist, dringend zu erledigende Ressortgeschäfte selber zu führen, erhält die Stellvertreterin oder Stellvertreter ab dem zweiten Monat zusätzlich eine Entschädigung von Fr. 600.— pro rata temporis.

Dem dispensierten Behördenmitglied kann die Entschädigung im Umfang der dem Stellvertreter gemäss Ziffer 7 Absatz 2 auszahlenden Betrag gekürzt werden.

7. Die Kirchenpflege ist befugt, für ausserordentliche Aufgaben einzelner Mitglieder der Kirchenpflege eine weitere Entschädigung zu zahlen, insgesamt höchstens Fr. 15'000.— pro Jahr.

Allgemeine Bestimmungen

8. Die Ansätze gemäss Ziffern 1, 2, 3 und 6 verstehen sich inklusive Spesen.
9. Alle Ansätze können von der Kirchenpflege jeweils auf eine neue Amtsperiode hin der Teuerung angepasst werden.
10. Das Reglement tritt nach Beschluss der Kirchgemeindeversammlung per 1. Januar 2023 in Kraft.